



Sachbearbeitung	Bürgerdienste		
Datum	23.03.2009		
Geschäftszeichen	BD IV- M		
Beschlussorgan	Internationaler Ausschuss	Sitzung am 05.05.2009	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 146/09

Betreff: Informationen zur Kommunal- und Europawahl am 07. Juni 2009

Anlagen: Anlage 1: Infoschreiben OB Unionsbürger 2009
Anlage 2: Flyer Unionsbürger

Antrag:

Die Informationen zur Kommunal- und Europawahl am 07. Juni 2009 werden zur Kenntnis genommen.

Häußler

Genehmigt:	Bearbeitungsvermerke	Geschäftsstelle des Gemeinderats:
_____	Eingang OB/G	_____
_____	Versand an GR	_____
_____	Niederschrift §	_____
_____	Anlage Nr.	_____

Sachdarstellung:

1. Möglichkeiten der Unionsbürger/-innen zur Teilnahme an der Europawahl 2009

1.1. Wahl der deutschen Europaabgeordneten

Es sind zwei Fallkonstellationen möglich:

- Unionsbürger/-innen, die schon 1999 oder 2004 in Deutschland die Aufnahme in das Wählerverzeichnis beantragt haben, werden automatisch wieder in das Wählerverzeichnis eingetragen.
- Unionsbürger/-innen, die bisher in Deutschland nicht in ein Wählerverzeichnis eingetragen waren, können die Aufnahme bis zum **17. Mai 2009** (Sonntag !) beantragen.

Formulare sind beim Wahlamt, den Dienstleistungszentren und Ortsverwaltungen erhältlich oder können unter www.bundeswahlleiter.de heruntergeladen werden.

1.2. Wahl der Europaabgeordneten des Herkunftslandes

Griechische und italienische Unionsbürger/-innen hatten 2004 die Möglichkeit, in eigens eingerichteten Wahllokalen zu wählen.

Solche Wahllokale werden von der Stadt Ulm nur auf besonderen Wunsch der Botschaften/Generalkonsulate eingerichtet.

Interessierte Unionsbürger/-innen können über das zuständige Generalkonsulat erfahren, ob auch 2009 wieder diese Möglichkeit besteht.

2. Wahlberechtigung und Wählbarkeit der Unionsbürger/-innen an den Kommunalwahlen 2009

2.1. Wahlberechtigung

Unionsbürger/-innen sind wahlberechtigt, sofern sie Bürger/-innen der Stadt Ulm sind und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Bürger/-innen der Stadt Ulm sind diejenigen Unionsbürger/-innen, die

- a) das 18. Lebensjahr vollendet haben
- b) mindestens 3 Monate in Ulm mit Hauptwohnsitz wohnen
oder die ihr Bürgerrecht durch Wegzug verloren haben, jedoch vor dem Ablauf von 3 Jahren wieder nach Ulm zurückkehren (sog. Rückkehrregelung)

Im Gegensatz zur Europawahl muss kein Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis gestellt werden. Die Eintragung in das Wählerverzeichnis erfolgt automatisch, sofern die o.g. Voraussetzungen vorliegen.

2.2. Wählbarkeit

Wählbar in den Gemeinderat sind die Unionsbürger/-innen, die am Wahltag

- a) Bürger/-innen der Stadt Ulm sind
- b) das 18. Lebensjahr vollendet haben
- c) die Mindestwohndauer von 3 Monaten erfüllen oder unter die Rückkehrerregelung fallen sind (vgl. oben)
- d) nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Wählbar in den Ortschaftsrat sind Bürger/-innen, die die o.g. Voraussetzungen erfüllen und die zum Zeitpunkt der Zulassung des Wahlvorschlags und am Tag der Wahl in der Ortschaft wohnen (eine Mindestwohndauer in der Ortschaft ist nicht erforderlich).

Unionsbürger/-innen müssen bei der Aufnahme in einen Wahlvorschlag u.a. zusätzlich eidesstattlich versichern, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

3. Information der Unionsbürger/-innen über die Kommunal- und Europawahl

Wie bereits im Jahr 2004 erhalten alle Unionsbürger/-innen von der Stadt Ulm ein Informationsschreiben mit Angaben, welche Möglichkeiten bestehen, an den Wahlen am 07. Juni 2009 teilzunehmen (vgl. Anlage 1). Das Schreiben wurde bereits an die Unionsbürger/-innen versandt.

Dem Schreiben ist ein Flyer des Bundesinnenministeriums beigelegt (vgl. Anlage 2), der weitere Einzelheiten enthält. Unter anderem besteht über das Internet die Möglichkeit, Informationen in allen EU-Sprachen abzurufen.